

to Blatten
A b s c h l i e ß

VI-2034/13

13. August 1926.

Imst, Zusammenlegung
der Frakt. Oberstadt- und
Unterstadt, Beschwerde des
Anton Gasser und Genossen.
Zum Bericht vom 3.7.1.Js. Zl. 733

Obm. Josef Neururer

6460 Imst

Am Rofen 43

Tel. 05412/66642

Fax 05412/65090

An den
S t a d t m a g i s t r a t

in Imst.

In obiger Angelegenheit ergeht auf Grund des Sitzungsbe-
schlusses der Landesregierung vom 12. August 1. Js. folgender

B e s c h e i d :
=====

Die Landesregierung genehmigt den Beschluß des Gemeinderates in Imst vom 14. VII. 1. Js., betreffend die Zusammenlegung der Fraktionen Ober- und Unterstadt mit der Stadtgemeinde vom Standpunkt der Aufsicht über die Gemeinde-Vermögensverwaltung unter gleichzeitiger Abweisung des gegen diesen Gemeinderatsbeschluss eingebrachten Rekurses des Alois Gasser u. Gen.

B e g r ü n d u n g :
=====

Der dortige Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14. Juli 1926 die Zusammenlegung der Fraktionen Ober- u. Unterstadt mit der Stadtgemeinde beschlossen und zwar auf Grund der von den beiden Fraktionsvorstehern nach langen Verhandlungen einvernehmlich gestellten Anträge, welche lauten:

Die beiden Fraktionen Imst Oberstadt und Unterstadt werden mit der Gesamtgemeinde vereinigt und hören vom Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses auf selbständige juristische Personen zu sein. Ihr Vermögen wird der Gesamtgemeinde Imst inkammeriert.

Bezüglich der Vermögensauseinandersetzung wurden folgende

V e r e i n b a r u n g e n

im gegenseitigen Einvernehmen getroffen, die vom Gemeinderate als für alle Zukunft bindend angenommen werden.

1.) Die Weiderechte bleiben trotz Vereinigung unberührt und werden wie bisher ausgeübt.

2.) Die Viehbesitzer der Oberstadt übernehmen die Stierhaltung und erhalten jährlich 1500 S (fünfzehnhundert Schilling) zu diesem Zweck aus den Einnahmen des Elektrizitätswerkes und außerdem noch ein für allemal 2000 S (zweitausend Schilling zum Ankauf von 3 Zuchtstieren; weiters die Nutzungen der Engermäher und der zu erwerbenden Hirnlacke zur Hälfte.

3.) Die Viehbesitzer der Unterstadt übernehmen die Stierhaltung in der Unterstadt und erhalten zu diesem Zweck jährlich 1500 S (eintausendfünfhundert Schilling) aus den Erträgen der Au. Die bereits gekauften Stiere gehen in ihren Besitz über; weiters erhalten sie die Nutzungen der Au-Aecker und des Soachbühels und die Hälfte Nutzung der Hirnlacke.

4.) Alle Besitzer der Ober- und Unterstadt haben das Recht in der Au Laub, Gras und Holz zu ersteigern. Außerdem stellt die Gemeinde zur Behebung der Streunot jährlich zwei Waggon Torfstreu bei, welche ebenfalls versteigert werden.

5.) Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Reparatur der Oberstädter-Alphütte.

Ferner übernimmt die Gemeinde die bei Dr. Steidle bisher erlaufenen Kosten der Vertretung in der Vereinbarungssache.

Bezüglich der Bargeldbestände der Au wird vereinbart, daß diejenigen Bargeldbestände, welche am 15. April 1926 in der Au-Kasse waren und noch dazu dasjenige, was bereits zur Aufarbeitung des damaligen Holzschlages verausgabt wurde zur Anlage eines neuen Weges in die Au und den hierzu notwendigen Grunderwerbungen zu verwenden ist.

6.) Die Gemeinde hat die Konzession zur Erbauung eines Elektrizitätswerkes am Bigerbache (sog. Gaul) zu erwerben und wird das Werk nach Maßgabe des Strombedarfes und der sichergestellten Rentabilität erbauen.

7.) Sämtliche wie immer gearteten Lasten, welche sich sowohl aus dem Elektrizitätswerke der Oberstadt, als auch der Au ergeben, hat die Gemeinde zur Tragung zu übernehmen.

8.) Die bisherigen Waldteilservituten bleiben unberührt und muß die Gemeinde dem Verlangen nach Eintragung ins Grundbuch nach einer zu vereinbarenden Form seinerzeit zustimmen.

9.) Der Fehlbetrag für die Glocken, welcher noch restiert, ist von der Gemeindekasse zu übernehmen. "

Vom Standpunkt der Aufsicht über die Gemeindevermögensverwaltung gibt dieser Beschluß zu einer Bemängelung keinen Anlaß. Im Gegenteil es ist im Interesse einer geordneten Gemeindegewirtschaft nur zu begrüßen, daß die bisherige mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Fraktionsvermögens nicht ganz vereinbarliche fraktionsweise Nutzung und Verwaltung der Fraktionsvermögen in Imst beseitigt und eine einheitlich geregelte Nutzung und Verwaltung durch die Zusammenlegung mit dem Gemeindevermögen geschaffen wird.

Was dann den gegen den Gemeinderatsbeschluß eingebrachten Rekurs des Alois Gasser u. Gen. anbelangt, so wendet derselbe ein, daß ein Übereinkommen zwischen den Fraktionen über den Genuss des Eigentums der Fraktionen nicht getroffen worden sei. Die Beschwerdeführer verneinen nämlich, daß die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Zusammenlegung zweier Gemeinden auch per analogiam auf die Zusammenlegung zweier Fraktionen Anwendung zu finden hätten. Eine solche Vereinbarung sei nicht getroffen, daher der Beschluß ungültig. Der Beschluß beinhaltet weiter eine Verletzung der bürgerlichen Rechte der Fraktionisten, die nach Ansicht der Beschwerdeführer offenbar eine Art Miteigentum zu besitzen glauben.

Die Beschwerdeführer übersehen die grundverschiedene Stellung der Fraktionen einerseits und der der Gemeinde andererseits im Staatsorganismus. Aus dieser verschiedenen Stellung der Gemeinde und Fraktion muß der Schluß gezogen werden, daß die analoge Anwendung der Bestimmungen, die für die Vereinigung von Gemeinden in der Gemeindeordnung vorgesehen sind, für die Zusammenlegung von Fraktionen einer und derselben Gemeinde keine Anwendung zu finden haben. Die Bestimmungen wären auch praktisch nicht durchzuführen, weil ja das Gesetz eigene Fraktionsvertretungen analog der Gemeindevertretung nicht kennt und die Gesamtheit der Fraktionisten unmöglich unter einen Hut gebracht werden könnte. Der Umstand, daß für das Recht der Teilnahme am Fraktionsgut die Bestimmungen für das Recht der Teilnahme am Gemeindegut Anwendung zu finden haben, berechtigt nicht zu dem vorerwähnten Schlusse der Rekurrenten. Der gesetzliche Vertreter der Fraktion in der Gemeinde ist der Fraktionsvorsteher. Sowohl der Fraktionsvorsteher von Oberstadt als auch von Unterstadt haben der Zusammenlegung zugestimmt. Sie haben sich darüberhinaus mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit des Beirates der übrigen aus der Frakt

gewählten Gemeinderatsmitglieder bedient. Daß in der Fraktion Oberstadt nicht alle Gemeinderatsmitglieder zugestimmt haben, bzw. viele die Zustimmung nur unter einer neuen Bedingung (unbedingte Erbauung des Elektrizitätswerkes am Gaulbach) geben wollten, tut nichts zur Sache. Den Bestimmungen des Fraktionsgesetzes ist Genüge getan, wenn der Fraktionsvorsteher die Mitglieder des Gemeinderates aus seiner Fraktion gehört hat. Der Fraktionsvorsteher allein trägt die Verantwortung. Im vorliegenden Fall ist diesen Bedingungen entsprochen und der darauf gefaßte Gemeinderatsbeschluß ordnungsgemäß zustande gekommen.

Ein privates Miteigentumsrecht am Fraktionsgut besteht nicht. Das Fraktionsgut gehört nicht der Gesamtheit der Fraktionisten, also einer Personenmehrheit, sondern der Fraktion als solcher, einem davon verschiedenen Rechtssubjekt.

Die Rekurseinwendungen konnten daher nicht als begründet angesehen werden.

Von diesem Bescheid werden unter einem die Rekurrenten zu Händen ihres Vertreters, Rechtsanwalt Dr. Rich. Steidle, verständigt.

Über die Durchführung des Gemeinderatsbeschlusses, speziell beim Grundbuchamte, erwartet die Landesregierung noch weitere Mitteilug.

Die Beilagen des eingangs zitierten Berichtes folgen anbei zurück.

Dr. Jordan.

An Herrn

A l o i s G a s s e r u. Genossen

in I m s t

zu Händen des Herrn Dr. Richard S t e i d l e, Rechtsanwalt
in I n n s b r u c k.
=====

zur Kenntnis.

Dr. Jordan.

F.d.B.d.A.:

Handwritten signature